

Reglement betreffend die Herstellung von Reproduktionen durch das Staatsarchiv

vom 11. September 2024 (ersetzt Fassung vom 12.12.2018)

Das Staatsarchiv Basel-Stadt verlangt die nachfolgend aufgeführten Gebühren für die Erstellung von Reproduktionen. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus Bearbeitungsgebühr, Herstellungskosten und Versandkosten (Porto, Verpackungsmaterial).

Fotokopien¹

Fotokopien ab normaler Vorlage	Fr. 0,80
Fotokopien ab spezieller Vorlage	Fr. 1,00 bis Fr. 5,00
Externe Fotokopien von Bauplänen	Fr. 30,00 zzgl. ext. Preis

Digitale Arbeitskopien (PDF)²

Digitale Arbeitskopien ab normaler Vorlage	Fr. 5,00 pro Auftrag (inkl. 5 Seiten) jede weitere Seite Fr. 0,80
Digitale Arbeitskopien ab spezieller Vorlage ³	Fr. 1,00 bis Fr. 5,00

Digitale Reproduktionen (TIFF)⁴

Digitale Reproduktion ab normaler Vorlage	Fr. 15,00 pro Auftrag plus Fr. 20.- pro Neuanfertigung oder plus Fr. 10.- pro bestehendem Scan
Digitale Reproduktion ab spezieller Vorlage oder bei spezieller Bearbeitung ⁵	nach Aufwand (Fr. 100.- pro Stunde) mindestens Fr. 50,00

Den Benützern des Staatsarchivs steht zum Kopieren freigegebener Unterlagen ein öffentlicher **Kopierapparat** zur Verfügung (Fr. 0,20 je Kopie).⁶

Ergänzend zu den genannten Reproduktionsgebühren werden fallweise folgende **zusätzlichen Gebühren** erhoben: Versandkosten (Fr. 1,00 bis Fr. 10,00), Kosten für Datenträger (nach Speichervolumen, mindestens Fr. 10,00) und Aufwandentschädigung für Recherche (Fr. 100.-, siehe Gebührenverordnung).

Dieses Reglement ist gültig ab dem 17. September 2024.

¹ Fotokopien werden nur von Akten angefertigt. Das Produkt besteht aus einer S/W-Fotokopie, ein- oder zweiseitig in den Formaten A4 und A3.

² Digitale Arbeitskopien werden nur von Akten angefertigt. Das Produkt besteht aus einer PDF/A-Datei. Die Auflösung beträgt maximal 300 dpi bezogen auf das Original resp. A4, wenn das Original kleiner als A4 ist. Eine PDF/A-Datei beinhaltet alle Bilder einer Verzeichnungseinheit.

³ Spezielle Vorlagen sind Archivalien, die aufgrund ihrer Dimensionen oder des Erhaltungszustands besonderen Aufwand beim Digitalisieren erfordern.

⁴ Digitale Reproduktionen werden von allen Archivalienarten angefertigt. Das Produkt besteht aus TIFF-Dateien mit folgenden Eigenschaften: unkomprimiert, Farbraum RGB, 8 bits/Sample, Singlepage und Stripes; die Auflösung beträgt mindestens 300 dpi bezogen auf das Original resp. A4, wenn das Original kleiner als A4 ist.

⁵ Spezielle Bearbeitung umfasst sämtliche Arten der Bildbearbeitung, z. B. Digitalisierung eines Ausschnitts oder besondere Auflösungen, die nicht in den Standardprodukten abgedeckt sind.

⁶ Selbstkopien durch Benutzerinnen und Benutzern dürfen nur von Unterlagen des Freihandbereichs der Bibliothek und der Drucksachensammlung selber angefertigt werden. Dies umfasst die Anfertigung von Fotokopien und digitalen Arbeitskopien.